

GESAMTDOKUMENT

zur

UMSETZUNG DES GEMEINDEGESETZES (GEG) IN DER GEMEINDE ATTINGHAUSEN

bestehend aus

- 1, Neue Gemeindeordnung (nGO)**
- 2. Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)**
- 3. Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)**
- 4. Inhaltsverzeichnis dazu**

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE ATTINGHAUSEN (GO)

(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Attinghausen,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

²Die Gemeindeversammlung hat:

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu beschliessen;
- c) die Abgaben der Einwohnergemeinde zu beschliessen;
- d) den Steuerfuss festzulegen;
- e) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- f) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- g) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung³ zu beschliessen;
- h) den Vertrag über die «Kreisschule Seedorf» und dessen Änderungen zu genehmigen;
- i) die Berichte der übrigen Behörden entgegenzunehmen;
- j) Verträge über Gebietsveränderungen zu beschliessen;
- k) über gemeindliche Volksinitiativen zu entscheiden;
- l) neue einmalige Bruttoausgaben bis netto Fr. 300'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- m) die ihr mit der Gemeindeordnung und in den besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen.

³Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) das Präsidium und die Mitglieder des Schulrats;
- b) das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Delegation für die Kreisschuldelegiertenversammlung;
- d) die Feuerwehrkommission und das Feuerwehrkommando;
- e) weitere Behörden und Organe nach der besonderen Gesetzgebung der Gemeinde.

Artikel 6 Einberufung

¹Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Einberufung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen.

²Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind während vierzehn Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Über Anträge, die in der Einberufung nicht enthalten sind, darf die Gemeindeversammlung nicht entscheiden.

³Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz⁴.

Artikel 7 Verfahren

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁵.

³ KV, RB 1.1101

⁴ GEG, RB 1.1111

⁵ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

Artikel 8 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über neue einmalige Bruttoausgaben, die Fr. 300'000.– im Einzelfall übersteigen.

Artikel 9 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die Mitglieder des Landrats, die der Gemeinde zustehen;
- b) das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates.

Artikel 10 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte⁶ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

Artikel 11 Urnenbüro

¹Bei eidgenössischen, kantonalen und gemeindlichen Urnenabstimmungen besteht das Urnenbüro aus dem Gemeindepräsidium oder seiner Stellvertretung, den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber und bei Bedarf aus weiteren vom Gemeinderat bezeichneten stimmberechtigten Personen.

²Das Urnenbüro leitet und überwacht das Wahl- und Abstimmungsgeschehen im Urnenlokal. Es ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Kontrolle und Auszählung können verschiedenen Büromitgliedern übertragen werden.

³Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 12 Unvereinbarkeit

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied mehrerer Gemeindebehörden sein.

²Einer Person, die bei der Einwohnergemeinde angestellt ist, ist es untersagt, einer Gemeindebehörde anzugehören, die sie unmittelbar beaufsichtigt und ihr vorsteht.

Artikel 13 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre.

⁶ WAVG, RB 2.1201

²Alle Mitglieder der Behörden werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

³Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

⁴Nachwahlen finden in der Regel innert Monatsfrist statt. Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.

⁵Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen, die sofort wirksam werden.

Artikel 14 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Weitere Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG, soweit diese Verordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstandes (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

Artikel 15 Verfahren

Das Verfahren in den Behörden richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁷.

Artikel 16 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

⁷ Verordnung über das Verfahren in den Behörden

Artikel 17 Ressortbildung

¹Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Befugnisse bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern als Ressort zur besonderen Betreuung zuweisen.

²Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

³Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern nicht der Gemeinderat eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung trifft.

Artikel 18 Aktenübergabe und Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber beziehungsweise die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte sowie eine Pendenzenliste zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 19 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 20 Zuständigkeit und Aufgaben

¹Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

²Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG).

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Gemeinderat namentlich:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen;
- b) die einzelnen Beauftragten (Funktionäre) anzustellen. Die ausdrücklichen Wahlbefugnisse der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten;
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- d) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten.

3. Abschnitt: **Schulrat**

Artikel 21 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Die Schulleitung bestimmt auf Vorschlag der Lehrerschaft eine Lehrperson, die der Schulrat mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizieht.

³Der Schulrat bezeichnet das Sekretariat. Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde und regelt das Arbeitsverhältnis.

⁴Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 22 Zuständigkeit und Aufgaben

¹Die Zuständigkeiten und die Aufgaben des Schulrates richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der Schulrat hat namentlich;

- a) das Schul- und Bildungswesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schul- und Bildungswesen vorzubereiten und zu vertreten;
- c) die Beschlüsse und Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schul- und Bildungswesen zu vollziehen;
- d) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen und zu beaufsichtigen.

4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 23 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte als Vertreter der Einwohnergemeinde in den regionalen Sozialrat.

³Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz⁸ und nach der Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Attinghausen mit den beteiligten Gemeinden.

⁴Der Vertrag nach Absatz 3 bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Artikel 24 Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf die Vereinbarung vom 1. Juli 2008 einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes⁹.

⁸ SHG, RB 20.3421

⁹ SHG, RB 20.3421

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz ihm überträgt.¹⁰

³Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 25 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können im Rahmen bewilligter Kredite für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Dabei wählen:

- a) die Gemeindeversammlung jene unselbstständigen Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- b) die für den Kommissionsbereich verantwortlichen Behörden die übrigen unselbstständigen Kommissionen.

³Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 26 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹¹.

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 27 Begriff

¹Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹².

²Als neue Ausgaben gelten auch Beschlüsse, die Einnahmehausfälle nach sich ziehen sowie Eventualverpflichtungen, wie Defizitdeckungsgarantien, Bürgschaften, Kautionen und dergleichen.

¹⁰ Art. 10a SHG, RB 20.3421

¹¹ RRE, RB 3.2115

¹² Art. 4ff. RRE, RB 3.2115

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 28 Budget a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Grössere Abweichungen des Budgets gegenüber jenem des Vorjahrs oder gegenüber der letzten Rechnung hat der Gemeinderat zu begründen.

Artikel 29 b) Zusätzliche neue Ausgaben zum Budget

¹Die Gemeindeversammlung kann, auf Antrag des Gemeinderats oder aus der Mitte der Versammlung, neue, einmalige Ausgaben bis höchstens Fr. 50'000.—ohne besondere Vorlage mit dem Budget beschliessen.

²Höhere Ausgaben sind der Gemeindeversammlung mit einer separaten Vorlage des Gemeinderats zum Beschluss zu unterbreiten.

Artikel 30 c) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget. Solange keine Änderung beschlossen wird, gilt der bisherige Steuersatz.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 31 d) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 32 Rechnung a) Grundsatz

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor.

²Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

Artikel 33 b) Nicht beanspruchte Kredite

¹Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

²Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Ausgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

Artikel 34 Zustellung

Das Budget und die Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 35 Kreditübertretung

¹Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind.

³Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

⁴Kreditübertretungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 36 Kreditüberschreitung

¹Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

³Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über allfällige Kreditüberschreitungen.

4. Unterabschnitt: Abrechnung über Verpflichtungskredite

Artikel 37 Vorgehen

Ist das Projekt ausgeführt, für das der Verpflichtungskredit gesprochen worden ist, hat die betreffende Behörde oder Kommission der Gemeindeversammlung die Abrechnung über den Verpflichtungskredit zur Genehmigung vorzulegen.

5. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 38 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

Artikel 40 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue einmalige Ausgaben von insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf die Ausgabe Fr. 25'000.-- nicht übersteigen;
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von insgesamt höchstens Fr. 5'000.-- zu beschliessen. Die einzelne jährlich wiederkehrende Ausgabe darf den Betrag von Fr. 2'000.- nicht übersteigen.
- c) Grundstücke für das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

²Der Gemeinderat kann seine Finanzkompetenzen ganz oder teilweise einzelnen Mitgliedern des Rats oder der Gemeindeverwaltung delegieren.

³Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung seiner Finanzkompetenzen.

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 41 Grundsatz

¹Der Gemeinderat erstellt zusammen mit den anderen Behörden periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften.

²Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen.

³Die Stimmberechtigten können den Finanzplan auf der Gemeindekanzlei einsehen.

3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

Artikel 42 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Sie bestimmt aus ihren Reihen das Sekretariat.

³Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 43 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht.¹³

Artikel 44 Mittel

¹Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

³Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie kann Anträge stellen und Massnahmen vorschlagen.

⁴Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 45 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, welche die Bevölkerung betreffen, sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 46 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 47 Rechtspflege

¹Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können mit Verwaltungsbeschwerde beim regionalen Sozialrat angefochten werden.

¹³ Art. 54 GEG, RB 1.1111

¹⁴ VRPV, RB 2.2345

Artikel 48 Gebühren

¹Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungs-, Rechtspflege- und Benützungsgebühren erheben.

²Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung¹⁵ und des kantonalen Gebührenreglements¹⁶ sind sinngemäss anwendbar.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 28. November 1994 wird aufgehoben.

Artikel 50 Übergangsbestimmung

¹Die bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung rechtskräftig gewählten Mitglieder des Schulrats bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

²Die Verkleinerung des Schulrats nach Artikel 21 Absatz 1 tritt erst nach Ablauf der laufenden Amtsperiode in Kraft.

Artikel 51 Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und jene über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Attinghausen

Die Gemeindepräsidentin:	Anita Zurfluh
Der Gemeindegeschreiber:	Daniel Kempf

¹⁵ GebV; RB 3.2512

¹⁶ GebR; RB 3.2521

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) (vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Attinghausen,
gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG) ¹⁷,
beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das Gemeindegesetz bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 3 Vorsitz

¹Das Gemeindepräsidium führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung.

Artikel 4 Stimmzählung

¹Der Herr bzw. die Frau Gemeindeweibel amtet als Stimmzählende/r. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen aus ihrer Mitte. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand² sind zu beachten.

²Die Stimmzählenden ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 5 Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin oder deren Stellvertretung hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

²Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt.

¹⁷ GEG, RB 1.1111 ² AuG, RB 2.2321

³Nach der Genehmigung ist das Protokoll auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen. Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Auflage beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

⁴Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat jedoch das Recht, zu verlangen, dass der Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6 Öffentlichkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

²Der bzw. die Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind.

³Nicht stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren. Die Verhandlungsleitung kann sie aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

⁴Die Presse hat in jedem Falle Zutritt. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des oder der Vorsitzenden zulässig.

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit das kantonale Recht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderates das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag zu einer Abstimmung gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmt. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.

²Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der bzw. die Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

³Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Er gibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, gibt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 10 b) Form

¹Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

²Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird die Abstimmung oder die Wahl geheim durchgeführt und ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt. Bei der Berechnung des Mehrs fallen die Stimmhaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel mit Namen, die nicht vor Beginn der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Artikel 11 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sofort darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt: **Mitwirkungsrechte**

Artikel 12 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner oder eine Rednerin vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er oder sie übermässig lang oder verhält er oder sie sich sonstwie missbräuchlich, ermahnt ihn der bzw. die Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nichts, kann der bzw. die Vorsitzende dem Redner oder der Rednerin das Wort entziehen.

Artikel 13 Antragsrecht

¹Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der bzw. die Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter bzw. eine von ihm bezeichnete Berichterstatterin hat den Antrag zu erläutern.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Abs. 4 stellen.

³Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- d) Anträge auf geheime Abstimmung. Solche Anträge sind zu Beginn der Verhandlung des entsprechenden Geschäftes zu stellen.

Artikel 14 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

²Der Vertreter bzw. die Vertreterin des Gemeinderates oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er bzw. sie die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

³Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 15 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

²Der bzw. die Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

3. Abschnitt: **Abstimmungen**

Artikel 16 Verfahren

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der bzw. die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderates zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern. Es dürfen jeweils nur zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderates gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³Vor der Abstimmung wiederholt der bzw. die Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er bzw. sie nennt deren Antragsteller bzw. Antragstellerinnen und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

Artikel 17 Variantenabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der bzw. die Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 18 Grundsatzabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

²Der Grundsatzentscheid der Stimmberechtigten ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 19 Konsultativabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: **Wahlen**

Artikel 20 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der bzw. die Vorsitzende die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde.

⁴Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der bzw. die Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 21 Vorgehen

¹Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der bzw. die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

²Ist er bzw. sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner bzw. ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung bzw. die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 22 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Attinghausen

Die Gemeindepräsidentin: Anita Zurfluh
Der Gemeindegeschreiber: Daniel Kempf

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN

Die Einwohnergemeindeversammlung Attinghausen,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)¹⁸ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹⁹,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

²Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Attinghausen.

²Welche Gremien als Behörde im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG³.

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder Verwaltungsangestellten delegieren.

¹⁸ GEG, RB 1.1111

¹⁹ KV, RB 1.1101

³ Art. 16 GEG

2. Abschnitt: **Präsidium**

Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen

¹Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

²Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

Artikel 6 Präsidialentscheid

¹Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet das Präsidium.

²Der Beschluss des Präsidiums ist der Behörde nachträglich bekanntzugeben und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 7 Stellvertretung

Wenn das Präsidium verhindert ist, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied dessen Aufgaben.

Artikel 8 Unterzeichnung

¹Das Präsidium unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär bzw. der Sekretärin delegieren.

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er bzw. sie den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidium vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 12 Vorsitz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

¹Der Sekretär bzw. die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung

¹Das Präsidium beruft die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder das verlangen.

²Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidiums, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

²Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 17 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder der Sekretär bzw. die Sekretärin darüber.

²Anschliessend eröffnet der Präsident bzw. die Präsidentin die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beschlossen -- wird.

Artikel 18 Anträge
 a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 Beschlüsse
 a) Form

¹Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder das verlangen.

²Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

³Abwesende Mitglieder können nicht stimmen.

Artikel 21 b) Vorgehen

¹Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der bzw. die Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann der bzw. die Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 22 c) Ausserordentliche Verfahren

¹In dringenden Fällen kann der bzw. die Vorsitzende ausserordentliche Verfahren der Kollegialverhandlung anordnen, wie Zirkulationsbeschlüsse, Telefonkonferenzen und anderes.

²Solche Beschlüsse sind jenen des ordentlichen Verfahrens gleichgestellt. Sie sind ins nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Artikel 23 d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn vier der anwesenden Mitglieder das verlangen und wenn keine Rechtskraft entgegensteht.

Artikel 24 Protokoll

¹Der Sekretär bzw. die Sekretärin oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung führt und unterzeichnet das Protokoll.

²Das Protokoll nennt mit Namen die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Behördenmitglieder. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Jedes Behördenmitglied kann verlangen, dass sein Votum protokolliert wird.

³Das Protokoll wird allen Behördenmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung oder ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

¹Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

²Die Behörde kann beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Attinghausen

Die Gemeindepräsidentin: Anita Zurfluh
Der Gemeindegeschreiber: Daniel Kempf

Inhaltsübersicht

I. Gemeindeordnung (GO)

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

- Artikel 1** Gegenstand
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4 Formen der Ausübung

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

- Artikel 5** Zuständigkeit
Artikel 6 Einberufung
Artikel 7 Verfahren

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

- Artikel 8** Zuständigkeit
a) Abstimmungen
Artikel 9 b) Wahlen
Artikel 10 Verfahren
Artikel 11 Urnenbüro

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 12** Unvereinbarkeit
Artikel 13 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen
Artikel 14 Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 15 Verfahren
Artikel 16 Aufgabendelegation
Artikel 17 Ressortbildung
Artikel 18 Aktenübergabe und Archivierung

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

- Artikel 19** Zusammensetzung
Artikel 20 Zuständigkeit und Aufgaben

3. Abschnitt: **Schulrat**

- Artikel 21** Zusammensetzung
Artikel 22 Zuständigkeit und Aufgaben

4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

- Artikel 23** Regionaler Sozialrat
Artikel 24 Professioneller Sozialdienst

5. Abschnitt: **Kommissionen**

- Artikel 25** Grundsatz

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

- Artikel 26** Grundsatz

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

- Artikel 27** Begriff

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

- Artikel 28** Budget
 a) Antrag an die Gemeindeversammlung
Artikel 29 b) Zusätzliche neue Ausgaben zum Budget
Artikel 30 c) Steuerfuss
Artikel 31 d) Zeitpunkt des Beschlusses
Artikel 32 Rechnung
 a) Grundsatz
Artikel 33 b) Nicht beanspruchte Kredite
Artikel 34 Zustellung

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

- Artikel 35** Kreditübertretung
Artikel 36 Kreditüberschreitung

4. Unterabschnitt: Abrechnung über Verpflichtungskredite

- Artikel 37** Vorgehen

5. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

- Artikel 38** Neue Ausgaben
Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite
Artikel 40 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

- Artikel 41** Grundsatz

3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

- Artikel 42** Zusammensetzung und Wahl
- Artikel 43** Aufgaben
- Artikel 44** Mittel

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

- Artikel 45** Publikationsorgan

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

- Artikel 46** Aufsicht
- Artikel 47** Rechtspflege
- Artikel 48** Gebühren

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 49** Aufhebung bisherigen Rechts
- Artikel 50** Übergangsbestimmung
- Artikel 51** Inkrafttreten

II. Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Artikel 1** Gegenstand und Zweck
- Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **ORGANISATION**

- Artikel 3** Vorsitz
- Artikel 4** Stimmzählung
- Artikel 5** Protokoll

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 6** Öffentlichkeit
- Artikel 7** Ausstandspflicht
- Artikel 8** Beschlussfähigkeit
- Artikel 9** Beschlussfassung
 - a) Massgebliches Mehr
- Artikel 10** b) Form
- Artikel 11** Rügepflicht

2. Abschnitt: **Mitwirkungsrechte**

- Artikel 12** Beteiligungsrecht
- Artikel 13** Antragsrecht

Artikel 14 Anfragerecht
Artikel 15 Vorschlagsrecht

3. Abschnitt: **Abstimmungen**

Artikel 16 Verfahren
Artikel 17 Variantenabstimmungen
Artikel 18 Grundsatzabstimmungen
Artikel 19 Konsultativabstimmungen

4. Abschnitt: **Wahlen**

Artikel 20 Verfahren

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 21 Vorgehen

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 22 Inkrafttreten

III. Verordnung über das Verfahren in den Behörden

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1 Gegenstand
Artikel 2 Geltungsbereich

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4 Aufgabendelegation

2. Abschnitt: **Präsidium**

Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen
Artikel 6 Präsidialentscheid
Artikel 7 Stellvertretung
Artikel 8 Unterzeichnung

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit
Artikel 10 Beschlussfassung
Artikel 11 Teilnahmepflicht
Artikel 12 Vorsitz

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung

Artikel 15 Unterlagen

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

Artikel 17 Beratung

Artikel 18 Anträge

a) zur Sache

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

Artikel 20 Beschlüsse

a) Form

Artikel 21 b) Vorgehen

Artikel 22 c) Ausserordentliche Verfahren

Artikel 23 d) Rückkommen

Artikel 24 Protokoll

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Inkrafttreten